

Häufig gestellte Fragen (FAQs) zur Bestellung und Verlängerung der Bestellung von Treuhändern und Stellvertretern¹ bei einer Pfandbriefbank gemäß §§ 7 ff. des Pfandbriefgesetzes (PfandBG)

Bonn/ Frankfurt a. M., 27.09.2023

Vorwort

Gemäß § 7 Abs. 1 PfandBG sind bei jeder Pfandbriefbank ein Treuhänder sowie mindestens ein Stellvertreter zu bestellen. Der Treuhänder nimmt seine vornehmlich in § 8 PfandBG geregelten Aufgaben, insbesondere die Überwachung der jederzeitigen vorschriftsmäßigen Deckung, im Interesse der Pfandbriefgläubiger und Vertragspartner von Derivategeschäften nach § 4b PfandBG wahr. § 7 Abs. 3 PfandBG legt fest, dass die Bestellung oder deren Verlängerung durch die Bundesanstalt nach Anhörung der Pfandbriefbank erfolgt, befristet werden darf und jederzeit aus sachlichem Grund durch die Bundesanstalt widerrufen werden kann. Die Bestellung bzw. die Verlängerung der Bestellung endet nach § 7 Abs. 3 Satz 2 PfandBG mit Ablauf der Befristung, die in der Regel fünf Jahre umfasst, bzw. spätestens mit Ablauf des Monats, in dem der Treuhänder das 75. Lebensjahr vollendet. Der Treuhänder und mindestens ein Stellvertreter sind vor Aufnahme des Pfandbriefgeschäfts von Amts wegen zu bestellen, vor der erstmaligen Ausgabe von Pfandbriefen jedoch nur auf Antrag der Pfandbriefbank.

1. Wer ist für die Bestellung bzw. Verlängerung der Bestellung von Treuhändern nach dem PfandBG zuständig?

Die Bestellung erfolgt durch die Bundesanstalt nach Anhörung der Pfandbriefbank. Die Zuständigkeit innerhalb der Bundesanstalt liegt im Referat *Kompetenz Pfandbrief/ Deckungsprüfungen* (seit dem 01.08.2023 BA 53).

2. Wer schlägt den Bewerber für das Treuhänderamt bzw. die Verlängerung der bisherigen Treuhänderbestellung(en) vor?

In der Praxis schlägt die Pfandbriefbank aus Praktikabilitätsgründen regelmäßig die Bewerber für das Treuhänderamt bzw. die Verlängerung der bisherigen Treuhänderbestellungen schriftlich oder per E-Mail (ba53[at]bafin.de) vor. In der Regel wird damit zugleich in Bezug auf die vorgeschlagenen Bewerber der nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 PfandBG erforderlichen Anhörung der Pfandbriefbank entsprochen. Die Bundesanstalt geht davon aus, dass die von einer Pfandbriefbank vorgeschlagenen Personen mit dem Vorschlag der Pfandbriefbank einverstanden sind, mithin für die Übernahme bzw. Fortsetzung des Amtes zur Verfügung stehen.

¹ Aus Gründen der Lesbarkeit wird der Begriff „Treuhänder“ im gesamten Merkblatt im generischen Maskulinum verwendet und schließt Personen jeglichen Geschlechts ein. Dieser Begriff wird außerdem als Amt verwendet und schließt daher auch den bzw. die Stellvertreter ein.

3. In welchen Fällen ist ein förmlicher Antrag auf Bestellung eines Treuhänders erforderlich?

Im Fall erstmaliger Ausgabe von Pfandbriefen ist nach § 7 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 PfandBG ein ausdrücklicher Antrag der Pfandbriefbank zwingend.

4. Welche aufsichtsrechtlichen Anforderungen werden an einen Treuhänder nach dem PfandBG gestellt?

Die Anforderungen an einen Treuhänder ergeben sich aus § 7 Abs. 2 und 3 PfandBG. Danach muss ein Treuhänder

- die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen,
- Unabhängigkeit, insbesondere von der Pfandbriefbank, und
- Zuverlässigkeit besitzen und darf außerdem
- das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. zeitnah vollenden.

5. Welche Kenntnisse und Erfahrungen muss der Bewerber mitbringen?

Der Treuhänder hat über die für das Treuhänderamt erforderlichen theoretischen wie praktischen Kenntnisse und Erfahrungen, insbesondere betriebswirtschaftlicher und rechtlicher Art, zu verfügen. Die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen werden bei der Qualifikation als Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer vermutet, § 7 Abs. 2 Satz 2 PfandBG.

Sofern die Regelvermutung nicht zutrifft, sollte sich die fachliche Eignung des Bewerbers zumindest aus dem Ausbildungs- und beruflichen Werdegang im Lebenslauf ableiten lassen. Ausreichende theoretische Kenntnisse können durch Studiengänge und Lehrgänge insbesondere mit betriebswirtschaftlichen, allgemeinen rechtlichen, bankwirtschaftlichen sowie gegebenenfalls auch informationstechnischen und anderen speziellen Inhalten, unter Berücksichtigung der mit der Position des Treuhänders verbundenen Aufgaben, nachgewiesen werden. Praktische Kenntnisse können etwa durch Berufserfahrung im Wirtschafts-, Buchprüfer- und/oder Rechtswesen sowie in den sonstigen, die Treuhändertätigkeit prägenden Aufgaben nachgewiesen werden.

6. Welche Anforderungen werden an die Unabhängigkeit eines Treuhänders gestellt?

Um seine Aufgaben im Interesse der Pfandbriefgläubiger und Vertragspartner von Derivategeschäften erfüllen zu können, muss der Treuhänder insbesondere von der Pfandbriefbank, bei der er bestellt werden soll, unabhängig sein. Bei Besorgnis von Interessenkonflikten ist eine Bestellung zum Treuhänder ausgeschlossen. Eine Besorgnis der Befangenheit wird insbesondere in Fällen, in denen der Bewerber in einem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis mit der Pfandbriefbank steht oder innerhalb der vorausgegangenen drei Jahre gestanden hat,

angenommen (§ 7 Abs. 2 Satz 4 PfandBG). Geschäftsbeziehungen von Bewerbern zur Pfandbriefbank sind in der Regel unkritisch, soweit sie marktüblichen Konditionen unterliegen und insbesondere bei Kreditverhältnissen keine relevanten Leistungsstörungen aufweisen. Besondere Konditionen für (ehemalige) Mitarbeiter sind unschädlich, solange es sich um die für (ehemalige) Mitarbeiter üblichen Konditionen handelt und diese auf einem vorausgegangenen Beschäftigungsverhältnis und nicht auf dem Treuhänderamt beruhen. Dem Nachweis der Unabhängigkeit dient die in Frage 17 behandelte Erklärung zur Unabhängigkeit.

7. Welche Anforderungen werden an die Zuverlässigkeit eines Treuhänders gestellt?

Das ungeschriebene Tatbestandsmerkmal der „Zuverlässigkeit“ ergibt sich aus der Regelungsmaterie des Pfandbriefgesetzes als spezieller gewerberechtlicher Regelung, in deren Regelungszusammenhang die Besetzung gesetzlich vorgesehener Positionen immer auch die persönliche Eignung und damit Zuverlässigkeit voraussetzt.

Unzuverlässigkeit ist anzunehmen, wenn das Verhalten des Bewerbers keine Gewähr dafür bietet, dass er seine Tätigkeit sorgfältig und ordnungsgemäß ausüben wird. Berücksichtigt wird dabei das persönliche Verhalten sowie das Geschäftsgebaren des Bewerbers hinsichtlich straf- oder ordnungswidrigkeitenrechtlicher, finanzieller, vermögensrechtlicher und aufsichtsrechtlicher Aspekte. Hier sind Verstöße gegen Straf- oder Ordnungswidrigkeitentatbestände, insbesondere im Vermögens- und Steuerbereich, sowohl innerhalb der deutschen als auch einer ausländischen Rechtsordnung von besonderer Relevanz. Dabei setzt Unzuverlässigkeit kein Verschulden voraus. Dem Ausschluss diesbezüglicher Anhaltspunkte dienen die in Frage 14 behandelte Straffreiheitserklärung sowie das in Frage 15 behandelte „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ gemäß § 30 Abs. 5 BZRG und der in Frage 16 behandelte Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO.

8. Woraus ergibt sich die gesetzliche Altersgrenze für Treuhänder?

§ 7 Abs. 3 Satz 3 PfandBG normiert als gesetzliche Altersgrenze das Ende des Monats, in dem der Treuhänder das 75. Lebensjahr vollendet. Die Altersgrenze wird auch bei der Befristung der Treuhänderbestellung berücksichtigt.

9. Für welchen Zeitraum wird der Treuhänder regelmäßig bestellt?

Die Bestellung erfolgt inzwischen – vorbehaltlich insbesondere eines früheren Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze (dazu Frage 8) - für einen Zeitraum von regelmäßig fünf Jahren.

10. Kann auch eine juristische Person oder ein Zusammenschluss einzelner Personen als Treuhänder nach dem PfandBG bestellt werden?

Nein, als Treuhänder kann nur eine natürliche Person bestellt werden.

11. Welche Unterlagen hat die Pfandbriefbank mit dem Vorschlag/Antrag einzureichen?

Die Pfandbriefbank hat nachfolgende Unterlagen per Post an die Bundesanstalt, Referat BA 53 oder E-Mail an ba53[at]bafin.de einzureichen:

- Vorschlag/Antrag der Pfandbriefbank
- Aktueller Lebenslauf des Bewerbers (dazu Frage 13)
- Straffreiheitserklärung (dazu Frage 14)
- Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 BZRG (dazu Frage 15)
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO (dazu Frage 16)
- Unabhängigkeitserklärung (dazu Frage 17)

Für eine eindeutige Zuordnung ist als Verwendungszweck der Name der Pfandbriefbank, bei der die Bestellung vorgenommen werden soll, und deren BAK-Nummer sowie - soweit vorhanden - das Geschäftszeichen anzugeben. Soweit es im Einzelfall - insbesondere zur Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit den fachlichen und persönlichen Anforderungen - erforderlich erscheint, kann die Bundesanstalt weitere Unterlagen und Auskünfte anfordern; zu diesem Zweck ist die Angabe eines Ansprechpartners bereits in der ersten Kommunikation an die Bundesanstalt vorteilhaft.

12. Wann sind die Unterlagen einzureichen?

Die Unterlagen sind vollständig frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor der anstehenden Bestellung/Verlängerung einzureichen. Im Hinblick auf die zu beschaffenden Unterlagen ist ein hinreichender zeitlicher Vorlauf zu beachten.

13. Welche Anforderungen werden an den Lebenslauf gestellt?

Dem Vorschlag/Antrag ist ein aussagekräftiger Lebenslauf des Bewerbers beizufügen. Der Lebenslauf muss lückenlos, vollständig und wahr sein. Er hat folgende Angaben zu enthalten:

- Name, sämtliche Vornamen, ggf. Geburtsname
- Geburtstag, Geburtsort
- Wohnsitz
- Staatsangehörigkeit
- eingehende Darlegung der fachlichen Vorbildung
- Namen aller Unternehmen, für die der Bewerber tätig ist oder tätig gewesen ist mit zeitlichen Angaben
- Angaben zur Art und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, einschließlich Nebentätigkeiten
- Angaben zu aktuellen Leitungs- und Aufsichtsmandaten bzw. anderweitigen Mandatsverhältnissen (Fehlanzeige ist erforderlich)²

² Die Angaben dienen der Prüfung, ob Personen auf Sanktionslisten stehen oder Beziehungen zu sanktionierten Personen bzw. Unternehmen haben, vgl. § 1b KWG.

- Datum und eigenhändige Unterschrift³ des Bewerbers

Der Lebenslauf sollte detaillierte Angaben zum beruflichen Werdegang enthalten, anhand derer sowohl die fachliche Eignung als auch die Unabhängigkeit (insbesondere von der Pfandbriefbank) beurteilt werden kann. Bei den einzelnen Stationen ist nicht nur das Jahr, sondern auch der jeweilige Monat des Beginns und des Endes einer Tätigkeit anzugeben. Bei der Art der jeweiligen Tätigkeit sind insbesondere die Vertretungsmacht der Person, ihre internen Entscheidungskompetenzen und die ihr innerhalb des Unternehmens unterstellten Geschäftsbereiche darzulegen.

14. Welche Anforderungen werden an die Straffreiheitserklärung gestellt?

Dem Vorschlag/Antrag ist eine mit Datum versehene, eigenhändig unterschriebene⁴ Erklärung⁵ beizufügen, aus der hervorgeht, ob gegen den Bewerber ein gerichtliches Strafverfahren oder ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, ein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt worden ist oder berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.

15. Welche Vorgaben gelten für das einzureichende Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 BZRG?

Der Bewerber hat ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde gemäß § 30 Abs. 5 BZRG einzureichen.

a. Grundsätzliches

Beim Bundesamt für Justiz wird das Bundeszentralregister geführt; die Einzelheiten dazu sind im Bundeszentralregistergesetz (BZRG) geregelt. In dem Register werden strafgerichtliche Verurteilungen, Entscheidungen von Verwaltungsbehörden und Gerichten, Vermerke über Schuldunfähigkeit und Feststellungen deutscher Gerichte und Behörden eingetragen. Die Eintragungen werden unter im Gesetz geregelten Bedingungen wieder entfernt. Jede Person kann ein Führungszeugnis über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

b. Formale Anforderungen:

- Einzureichen ist ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde“ (Belegart „O“) des Bundesamts für Justiz gemäß § 30 Abs. 5 BZRG („Behördenführungszeugnis“).
- Damit die Bundesanstalt separat eingehende Führungszeugnisse der betroffenen

³ Soweit Dokumente eine Unterschrift erfordern, wird bei elektronischen Einreichungen grundsätzlich auch eine gescannte Unterschrift akzeptiert.

⁴ Siehe Fußnote 3.

⁵ Formulierungsvorschlag: *Ich erkläre hiermit, dass gegen mich weder ein gerichtliches Strafverfahren noch ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, kein Strafverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens geführt worden ist und keine berufs- oder disziplinarrechtlichen Maßnahmen getroffen oder eingeleitet worden sind.*

Pfandbriefbank zuordnen kann, sind als Verwendungszweck der Name der Pfandbriefbank, die BAK-Nummer und der Betreff „Treuhänder nach dem Pfandbriefgesetz“ oder soweit vorhanden, das Geschäftszeichen anzugeben.

- Der Bewerber muss ein Behördenführungszeugnis nicht erneut einreichen, wenn er ein solches innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem aktuellen Vorschlag/Antrag im Rahmen eines Verfahrens nach § 7 Abs. 3 PfandBG oder § 22e Abs. 2 KWG bei der Bundesanstalt eingereicht hat, es sei denn, die dem Zeugnis zugrundeliegenden Angaben treffen nicht mehr zu.

c. Verfahrensablauf:

Das Führungszeugnis ist durch den Bewerber selbst bei der örtlichen Meldebehörde (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BZRG) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 30c BZRG; aktueller Einstieg über: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) zu beantragen. Die ausstellende Behörde versendet das Führungszeugnis unmittelbar an die Bundesanstalt. Die Kosten für das Führungszeugnis dürfen von der Pfandbriefbank übernommen werden.

16. Welche Vorgaben gelten für den einzureichenden Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO?

Jeder Bewerber hat einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister gemäß § 150 GewO bei der Bundesanstalt einzureichen.

a. Grundsätzliches

Beim Bundesamt für Justiz wird ein Gewerbezentralregister geführt; die Einzelheiten dazu sind in §§ 149 ff. der Gewerbeordnung (GewO) geregelt. In dem Register werden Behördenentscheidungen, Bußgeldentscheidungen, strafgerichtliche Verurteilungen im Zusammenhang mit einer gewerblichen Tätigkeit eingetragen. Dies sind z.B. der Widerruf einer Gewerbeerlaubnis wegen Unzuverlässigkeit, Bußgeldentscheidungen wegen einer Steuerordnungswidrigkeit, Verurteilungen aufgrund des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Die Eintragungen werden unter in der GewO geregelten Bedingungen getilgt bzw. entfernt. Jede Person kann einen Registerauszug über sich beantragen, unter gewissen Voraussetzungen können auch Behörden Auskunft verlangen.

b. Formale Anforderungen

- Es ist darauf zu achten, dass ein Registerauszug als natürliche Person beantragt wird. Es sind folgende Ausfüllhinweise für den amtlichen Vordruck GZR 3 der Zweiten allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Titels XI - Gewerbezentralregister - der Gewerbeordnung (2. GZRVwV - Ausfüllanleitung) vom 29.07.1985 zu beachten:
 - Feld 01: Beleg-Art „1“
 - Feld 20: beide Kästchen bleiben leer

- Damit die Bundesanstalt separat eingehende Auszüge aus dem Gewerbezentralregister der betroffenen Pfandbriefbank zuordnen kann, sind als Verwendungszweck der Name der Pfandbriefbank und die BAK-Nummer, der Betreff „Treuhandler nach dem Pfandbriefgesetz“ oder soweit vorhanden, das Geschäftszeichen anzugeben.
- Der Auszug kann elektronisch übermittelt werden. Soweit es im Einzelfall - insbesondere zur Klärung offener Fragen im Zusammenhang mit der Zuverlässigkeit - erforderlich erscheint, kann die Bundesanstalt das Original anfordern.
- Der Bewerber muss einen Auszug aus dem Gewerbezentralregister nicht erneut einreichen, wenn er einen solchen innerhalb der letzten zwei Jahre vor dem aktuellen Vorschlag/Antrag im Rahmen eines Verfahrens nach § 7 Abs. 3 PfandBG oder § 22e Abs. 2 KWG bei der Bundesanstalt eingereicht hat, es sei denn, die dem Auszug zugrundeliegenden Angaben treffen nicht mehr zu.

c. Verfahrensablauf:

Der Auszug aus dem Gewerbezentralregister ist durch den Bewerber selbst bei der zuständigen örtlichen Behörde (i. d. R. Meldebehörde oder Gewerbeaufsichtsamt - §§ 150 Abs. 2, 155 Abs. 2 GewO i. V. m. den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften) oder elektronisch beim Bundesamt für Justiz (§ 150e GewO; aktueller Einstieg über: <https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) zu beantragen. Die ausstellende Behörde sendet den Auszug an den antragstellenden Bewerber, welcher den Auszug anschließend bei der Bundesanstalt einreicht. Die Kosten für den Auszug aus dem Gewerbezentralregister dürfen von der Pfandbriefbank übernommen werden.

17. Welche Anforderungen werden an die einzureichende Unabhängigkeitserklärung des Bewerbers gestellt?

Der Bewerber hat eine Versicherung⁶ über seine Unabhängigkeit von der Pfandbriefbank⁷, bei der er bestellt werden soll, insbesondere im Hinblick auf Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnisse zum aktuellen Zeitpunkt sowie für die vorausgegangenen drei Jahre und etwaige anderweitige Geschäftsbeziehungen, abzugeben und diese mit Datum zu versehen und eigenhändig zu unterschreiben⁸.

⁶ Formulierungsvorschlag: *Ich erkläre hiermit, dass keine Gründe vorliegen, nach denen die Besorgnis der Befangenheit besteht. Ich stehe oder stand während der letzten vorausgegangenen drei Jahre für die [Name der betroffenen Pfandbriefbank und ggf. deren Tochterinstitute] in keinem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis. Zwischen der Pfandbriefbank und mir bestehen keine anderweitigen Geschäftsbeziehungen./Soweit zwischen der Pfandbriefbank und mir anderweitige Geschäftsbeziehungen bestehen, unterliegen diese marktüblichen Konditionen und weisen keine relevanten Leistungsstörungen auf.*

⁷ Zur Voraussetzung der Unabhängigkeit des Treuhänders von der Pfandbriefbank vgl. Frage 6.

⁸ Siehe Fußnote 3.

18. Wie stellt die Bundesanstalt den Schutz der eingereichten Daten sicher?

Allgemeine Informationen zur Datenverarbeitung der Bundesanstalt sind auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik *Die BaFin/Datenschutz/Informationen_zur_Datenverarbeitung* (<https://www.bafin.de/dok/19641298>) zu finden.

Besondere Informationen zur Datenverarbeitung bei Bestellung bzw. Verlängerung der Bestellung von Treuhändern und Stellvertretern bei einer Pfandbriefbank gemäß §§ 7 ff. PfandBG finden Sie ebenfalls auf der Internet-Seite der Bundesanstalt www.bafin.de in der Rubrik *Die BaFin/Datenschutz/Informationen_zur_Datenverarbeitung* (<https://www.bafin.de/dok/19677742>).